

**Interpellation  
betreffend privatwirtschaftlicher Nebentätigkeit  
von kantonalen Angestellten  
(Art. 84 GO)**

Im Handelsamtsblatt (SHAB) vom 3.12.2007 ist unter der Firma „Basis 57 nachhaltige Wassernutzung GmbH“ eingetragen: „Der Zweck der Gesellschaft besteht in der Nutzbarmachung und Nutzung der Abwärme und Wassers von Bergwasser zur Gewinnung von Energie und zur Produktion von Waren und Erzeugnissen aller Art, einschliesslich Vertrieb, sowie der Erstellung und des Betriebs aller notwendigen Bauwerke und Einrichtungen einschliesslich touristischer und gastronomischer Nebenanlagen.“

Die Gesellschaft kann dafür Konzessionen einholen. Ausserdem kann sie Grundstücke erwerben und wieder veräussern und auch Tochtergesellschaften im Ausland errichten. Mit anderen Worten: sie kann (fast) alles unternehmen, was privatwirtschaftlich möglich ist.

Drei von den 26 Gesellschaftern sind Kaderangestellte des Kantons Uri. Zwei von den drei Kantonsangestellten firmieren als Geschäftsführer mit Kollektivunterschrift.

In Artikel 1 der Kantonsverfassung verpflichtet sich der Kanton Uri als souveräner Stand zur Erfüllung der Staatsaufgaben in Wahrung seiner Interessen.

Die staatliche Tätigkeit hat gemäss Artikel 2 das Ziel eine „gerechte Ordnung“ zu schaffen. Der Regierungsrat ist die leitende und die oberste vollziehende Behörde des Kantons. (Art 94 KV)

Deshalb ist er auch die oberste Verwaltungsbehörde und steht der kantonalen Verwaltung vor. (KV 97)

Er hat für eine „rechtmässige und wirksame Tätigkeit“ der Verwaltung zu sorgen (Abs 2)

Konkrete Ausgestaltung bildet die Personalverordnung (PV) vom 15.12.99.:

Gemäss Artikel 11 hat er „das Arbeitsverhältnis zu gestalten, die daraus fliessenden Rechte und Pflichten zu wahren und die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Pflicht des Angestellten ist es, sich rechtmässig zu verhalten und seine Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Dabei hat er **die Gesamtinteressen des Kantons** zu wahren. (Art 26 PV)

Wenn ich nun die angeführten Bestimmungen, welche die Erwartungshaltung des Urner Volkes als oberste verfassungs- und gesetzgebende Behörde ausdrücken, auf den

eingangs geschilderten Sachverhalt anwende , ergeben sich eine Reihe von rechtlichen und nicht weniger politischen Fragen:

1. Wie löst der Regierungsrat die unausweichlich sich stellenden Interessenkonflikte? Hat er diesbezügliche Weisungen erlassen ?
2. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Interessen des Kantons durchgesetzt werden.?
3. Wie wird sichergestellt, dass die Arbeitszeit vollumfänglich für die Aufgaben des Kantons verwendet wird?
4. Wie wird mit sensiblen Informationen insbesondere bei Arbeitsvergaben und Konzessionsverfahren umgegangen? Ist die amtsinterne Vertraulichkeit noch gewährleistet ?
5. Was für Auswirkungen hat dieses Präjudiz für die übrigen Kantonsangestellten ?
6. Wie wird sich das für das Vertrauen des Volkes in die Unparteilichkeit von Regierung und Verwaltung auswirken ?

Zusammengefasst kann ich die Frage so stellen:

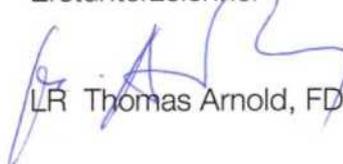
**Wie wird der Vorrang des öffentlichen Interesses vor dem privaten Interesse sichergestellt?**

Als Landrat des Kanton Uri bin ich besorgt über diese Entwicklung, wir leben in einem kleinen Kanton . Hier kennt jeder jeden; das hat viele gute Seiten. Die schlechte gilt es aber unbedingt zu vermeiden: Vetternwirtschaft. Diese führt zu Unfrieden und letztlich zur Schwächung der staatlichen Institutionen.

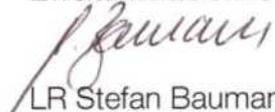
Misstrauen und sogar Vertrauensverlust der Bürgerinnen und Bürger in den Staat wären die fatale Folge.

Flüelen, im Februar 08

Erstunterzeichner

  
LR Thomas Arnold, FDP Flüelen

Zweitunterzeichner

  
LR Stefan Baumann, FDP Altdorf